

Beitrittserklärung



Beitrittstermin

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Kommunikationsgewerkschaft DPV **DPVKOM**

ab dem 01. _____ 20____

Widerrufsrecht: Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung kann der Beitritt formlos gegenüber der Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM), Fränkische Str. 3, 53229 Bonn widerrufen werden.

Persönliche Angaben (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen / *Pflichtfeld / ** für gewerkschaftliche Informationen)

Name, Vorname*	Geburtsdatum*	Geschlecht m/w/div.*
Straße, Hausnummer*	Postleitzahl, Wohnort*	
Telefon ** privat dienstlich	E-Mail ** privat dienstlich	
Beruf / ausgeübte Tätigkeit	Arbeitgeber / Beschäftigungsstelle *	
Mitglied einer anderen Gewerkschaft seit (Datum)	Monatsbrutto in EURO* Wochenarbeitszeit (Std.)	
Personalnummer* DE IBAN (22 Ziffern inkl. Länderkennzeichen)	Arbeiter/in Beamtin/in Insichberu. Auszubildende/r Rentnerin/Pensionär/in	
Geldinstitut	BIC Kontoinhaber	

Datum, Unterschrift *

Beitragseinzug (*Pflichtfeld)

Mit dem monatlichen Beitragseinzug durch den Arbeitgeber für die DPVKOM oder Beitragseinzug von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat zum 01. oder 15. des Monats bin ich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) • Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn Gläubiger-Identifikationsnummer DE60ZZ00000146911 – Mandatsreferenz ist die Mitgliedsnummer und wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die DPVKOM, die monatlichen Beitragszahlungen vom vorstehend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich das Kreditinstitut an, die von der DPVKOM auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Lastschritteinzug erfolgt grundsätzlich am 1. des Monats; fällt dieser auf ein Wochenende, erfolgt der Lastschritteinzug am 1. Werktag des Monats. Änderungen vorbehalten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum, Unterschrift *

Werber (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname DE IBAN (22 Ziffern inkl. Länderkennzeichen)	Anschrift BIC
Geldinstitut	Kontoinhaber

Bitte vollständig ausgefüllt absenden! Herausgeber: DPVKOM-Bundesgeschäftsstelle • Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn Tel. 0228 911400 • Fax 0228 91140-98 E-mail info@dpvkom.de

Jetzt online Mitglied werden!



Bundesgeschäftsstelle
Fränkische Straße 3 • 53229 Bonn
Telefon 0228 911400 • Fax 0228 91140-98
www.dpvkom.de • E-Mail info@dpvkom.de

Geschäftsstelle NORD
Wandsbeker Chaussee 27
22089 Hamburg
Telefon 040 46073380
E-Mail nord@dpvkom.de

Geschäftsstelle OST
Alt-Moabit 96 a
10559 Berlin
Telefon 030 3642867-51
E-Mail ost@dpvkom.de

Geschäftsstelle NRW
Fränkische Straße 3
53229 Bonn
Telefon 0228 91140-61
E-Mail nrw@dpvkom.de

Geschäftsstelle MITTE
An den Drei Steinen 3 a
60435 Frankfurt/Main
Telefon 069 9543200
E-Mail mitte@dpvkom.de

Geschäftsstelle SÜDWEST
Marktplatz 8
66869 Kusel
Telefon 06381 9966444
E-Mail suedwest@dpvkom.de

DPVKOM BAYERN
Fenitzerstraße 43
90489 Nürnberg
Telefon 0911 586440
E-Mail info@dpvkom-bayern.de

Das alles spricht für eine Mitgliedschaft in der **DPVKOM** DIE FACHGEWERKSCHAFT

- Wir bieten Ihnen:**
- ✓ kompetente Ansprechpartner in Ihrer Nähe,
 - ✓ eine qualifizierte Rechtsberatung und Rechtsschutz durch Fachanwälte,
 - ✓ aktuelle Informationen aus erster Hand, zum Beispiel durch Informationsveranstaltungen, Seminare, umfangreiche Broschüren, DPVKOM Magazin und unsere Homepage sowie Social-Media-Kanäle,
 - ✓ finanzielle Unterstützung bei Freizeitunfällen, Personen- und Vermögensschäden oder auch beim Verlust von Dienstschlüsseln/Code-Cards sowie Kassenfehlbeträgen,
 - ✓ Schutz und Hilfe bei Schadenersatzforderungen,
 - ✓ Streikgeld bei Arbeitskämpfen
- ... und vieles andere mehr.

- Wir sind für Sie da:**
- ✓ wenn Ihr Arbeitsplatz wegzufallen droht oder Sie gegen Ihren Willen versetzt werden sollen,
 - ✓ wenn Sie sich durch Entscheidungen und Beurteilungen Ihres Arbeitgebers benachteiligt fühlen und
 - ✓ natürlich bei allen anderen Fragen rund um Ihr Arbeits- oder Beamtenverhältnis.

Stark. Kompetent. Erfolgreich.
#FuerDichDa

Alle diese Leistungen sind bereits in Ihrem Mitgliedsbeitrag enthalten. Dieser beträgt nur **0,8 Prozent** von Ihren monatlichen Bruttoeinkünften. Auszubildende zahlen monatlich sogar nur **3 Euro**.

DPVKOM DIE FACHGEWERKSCHAFT ... für die Beschäftigten bei der Deutschen Post DHL, der Deutschen Telekom, der Postbank und in Call-Centern
Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn • Tel. 0228 911400 E-Mail: info@dpvkom.de • Internet: www.dpvkom.de
Stand: 06.2022 • Titelbild: © Mpfpgroup/stock.adobe.com



Hinzuverdienst im Ruhestand

Stark. Kompetent. Erfolgreich.
Wir sind #FuerDichDa



Stand: 03/2022

Anrechnungsregeln bei Nebentätigkeit von Ruhestandsbeamten des Bundes

Allgemeines

Zusätzliche Einkünfte von Ruhestandsbeamten der Postnachfolgeunternehmen können auf die Versorgung angerechnet werden, wenn es sich um bestimmte Einkommen handelt und die jeweils individuell geltende Höchstgrenze überschritten wird. Dieses Themenfaltblatt soll die gesetzlichen Grundlagen und Begrifflichkeiten in Grundzügen erläutern, damit Betroffene sich vorab einen Eindruck verschaffen können, ob eine Anrechnung droht und sich die Nebentätigkeit überhaupt lohnt.

Allgemeine Anzeigepflicht und etwaiger Genehmigungsvorbehalt

Ruhestandsbeamte haben als nachwirkende Pflicht aus dem aktiven Beamtenverhältnis besondere Anzeigepflichten gegenüber dem Dienstherrn zu beachten. Diese betreffen die Aufnahme einer Nebentätigkeit, wenn der Beamte innerhalb eines Zeitraumes von 5 bzw. 3 Jahren (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Tätigkeit aufnimmt, welche mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor Beendigung des Dienstverhältnisses in Zusammenhang steht. Hier besteht die Möglichkeit seitens des Dienstherrn, diese zu untersagen, wenn durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus haben alle Beamten im Ruhestand **eine allgemeine Anzeigepflicht**. Sie müssen der für die Versorgung zuständigen Stelle Auskunft über die Höhe des erzielten Nebenverdienstes erteilen – und zwar von sich aus.

Welche Einkünfte unterfallen einer möglichen Anrechnung gem. § 53 BeamtVG?

Erwerbseinkommen – das sind alle Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft. Ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen und Einkünfte aus generell genehmigungsfreien Tätigkeiten.

Erwerbsersatz Einkommen – dies sind unter anderem Krankengeld und vergleichbare Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die das Erwerbseinkommen ersetzen.

Verwendungseinkommen – ein Sonderfall des Erwerbseinkommens, welches durch eine Tätigkeit im Öffentlichen Dienst und den dazuzurechnenden Körperschaften/Verbänden erzielt wird. Bei Ruhestandsbeamten, die als aktive Beamte einem Postnachfolgeunternehmen oder der Deutschen Bahn zugewiesen waren, werden auch die Einkünfte für diese Unternehmen als Verwendungseinkommen gewertet.

Anrechnungsfrei sind Einkünfte aus genehmigungsfreien Nebentätigkeiten gem. § 100 Abs. 1 BBG, zum Beispiel also aus schriftstellerischer, aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeiten, aus Verwaltung eigenen Vermögens, aus mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbstständiger Gutachtertätigkeiten und aus Tätigkeiten für Berufsverbände, Gewerkschaften und ähnliche.

Was bedeutet die Anrechnung von Nebeneinkünften auf die Versorgung?

Es besteht **keine Ablieferungspflicht** der Einkünfte, diese verbleiben in voller Höhe beim Beamten. Allerdings kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 BeamtVG ein Teil der Versorgungsbezüge für die Dauer des Zeitraumes, in welchem Nebeneinkünfte erzielt werden, zum Ruhen gebracht werden – diese werden dann einbehalten. Selbst wenn die Nebeneinkünfte sehr hoch sind und alle Voraussetzungen für eine Anrechnung vorliegen, verbleibt einem Beamten jedoch stets ein Teil seiner Versorgungsbezüge. Diesen Anteil nennt man die sog. **Mindestbelassung**, geregelt in § 53 Abs. 5 BeamtVG. Diese beträgt in der Regel 20 % der dem Beamten zustehenden Versorgungsbezüge, die ihm stets erhalten bleiben. Diese Regelung gilt allerdings nicht, wenn die Einkünfte sog. Verwendungseinkommen sind. Hier kann es sogar zu einer vollständigen Anrechnung kommen (im Falle der Gleichwertigkeit der Tätigkeit im Vergleich zum zuvor ausgeübten Amt).

Ab welcher Höhe der Einkünfte kann es zu einer Anrechnung auf die Versorgungsbezüge kommen?

Dies geschieht, wenn die sogenannten persönlichen Höchstgrenzen überschritten werden. Die Berechnungsmoden werden für verschiedene Fallgruppen in § 53 Abs. 2 BeamtVG festgelegt, sie sind jeweils individuell zu errechnen. Übersteigt die Summe aus bezogenen Versorgungsbezügen und Einkünften diese Höchstgrenze, wird der überschießende Betrag „verrechnet“, in dieser Höhe werden die Versorgungsbezüge zum Ruhen gebracht.

Höhe der Höchstgrenze / Höchstbeträge bei typischen Fallgruppen:

1. Regelruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (z. B. aufgrund besonderer Altersgrenzen)	2. Vorruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (z. B. auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit die nicht auf Dienstunfall beruht bzw. bei Schwerbehinderten) – diese Höchstgrenze gilt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze	3. Ruhestand nach Erreichen der Regelaltersgrenze
Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge *) aus der jew. Endstufe der Besoldungsgruppe, ggf. zzgl. Unterschiedsbetrag gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG; (Familienzuschlag) oder: Mindestbetrag – 1,5 fache Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge *) aus Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zzgl. Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG	71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge *) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zzgl. 525 € (+ 2fachen dieses Betrages pro Jahr) zzgl. Aufstockungsbetrag gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG; oder: Mindestbetrag – 71,75 % vom 1,5 fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge *) aus Endstufe der BesGr A 4 zzgl. genannter Ergänzungsbeträge	Hier gilt folgende Unterscheidung: Bei Nebeneinkünften aus Tätigkeit in der Privatwirtschaft – keine Höchstgrenze , keine Anrechnungen Bei Nebeneinkünften aus Verwendungseinkommen : Höchstgrenzen wie bei Ziffer 1

*) ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Grundgehalt, ggf. Stellenzulagen, Amtszulagen, Familienzuschlag

In welcher Höhe werden Einkünfte ggf. angerechnet?

Die Höhe des Anrechnungsbetrages kann man – vereinfacht – wie folgt berechnen:

Versorgungsbezug (brutto) plus Einkünfte (brutto) abzüglich persönlicher Höchstbetrag = Anrechnungsbetrag (i. e. Betrag, um welche die Versorgungsbezüge gekürzt werden)

Fazit

Die Höchstgrenzen liegen in nahezu allen Fällen über den Versorgungsbezügen, so dass in der Regel ein gewisser Zuverdienst immer beim Ruhestandsbeamten verbleibt und sich damit lohnt. Je nach Art und Höhe des Zusatzeinkommens kann es aber zu einer mehr oder weniger umfangreichen Anrechnung kommen. Gerade bei Nebentätigkeiten mit Zuverdiensten, die die individuelle Höchstgrenze übersteigen, sollten sich die Betroffenen eingehend mit der Anrechnungsregelung auseinandersetzen, um nicht im Nachhinein enttäuscht zu werden.

Übersicht – was zählt als Verwendungseinkommen?

Verwendungseinkommen – welche Arbeitgeber gehören zum öffentlichen Dienst? (Aufzählung nicht abschließend)	Wer gilt als privater Arbeitgeber?
<ul style="list-style-type: none"> Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbände Gebietskörperschaften und die ihnen zugeordneten Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeiten (z. B. Verkehrsbetriebe, Versorgungsbetriebe u. ä.) Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts – z. B. IHK, Handwerkskammern u. -innungen, Schulverbände, berufsständische Kammern und Versorgungswerke, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – z. B. gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherung u. ä. 	<ul style="list-style-type: none"> private Rechtssubjekte – natürliche und juristische Personen, also alle Firmen. Unabhängig davon, wer Anteilseigner ist; selbst wenn sich alle Anteile im Besitz der öffentlichen Hand befinden (z. B. Stadtwerke in der Rechtsform einer GmbH) Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände
Sonderfall: privatisierte Bereiche – z. B. Post und Bahn: War ein Beamter zuvor diesen Unternehmen zugewiesen, dann gelten Einkünfte aus einer Tätigkeit für diese Unternehmen als Verwendungseinkommen.	